27. 02. 85

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

25

1985 | Berlin, den 20. Februar 1985 | Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
21.12.84	**Verordnung über die Facharbeiterberufe**	25
21.12. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Systematik der Facharbeiterberufe —	28
24. 1. 85	**Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung**	**53**
30. 1. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und" Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	54
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	55
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	54/55

Verordnung über die Facharbeiterberufe vom 21. Dezember 1984

Zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und zur weiteren Ausgestaltung ihres Inhalts und Profils entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung legt die Grundsätze über den Facharbeiterberuf fest und regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, in denen eine Ausbildung erfolgt, sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Ausbildungsdokumente und die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf.

(2) Diese Verordnung gilt für

— Staatsorgane,

— Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

— Bürger.

Grundsätze

§ 2

(1) Der Facharbeiterberuf ist als grundlegende berufliche Qualifikation der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Handwerker so zu gestalten, daß klassenbewußte, qualifizierte und disponible Facharbeiter ausgebildet werden.

(2) Das Erlernen eines Facharbeiterberufes ist allen Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die keine ahdere weiterführende Bildungseinrichtung besuchen, zu ermöglichen.

(3) Der Facharbeiterberuf ist durch systematische Ausbildung auf der Grundlage eines Lehr- oder Qualifizierungsvertrages sowie staatlicher Lehrpläne für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht zu erlernen. Er ist Grundlage für die weitere berufliche Entwicklung entsprechend den sich verändernden und wachsenden Arbeitsanforderungen.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und zur Ausübung des Facharbeiterberufes ist durch eine staatliche Urkunde zu bestätigen.

§3

(1) Inhalt und Profil eines Facharbeiterberufes sind durch Verbindung von allgemeiner, polytechnischer und beruflicher Bildung sowie von kommunistischer Erziehung und beruflicher Ausbildung so zu gestalten, daß ein Beitrag zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung geleistet wird. Durch die Festlegung der erforderlichen Grundlagenbildung und beruflichen Spezialbildung sowie des Ausprägungsgrades des Wissens und Könnens ist eine hohe ökonomische Wirksamkeit der ausgebildeten Facharbeiter und ihre berufliche Disponibilität zu gewährleisten.

(2) Der Ausbildungsinhalt eines Facharbeiterberufes ist in den staatlichen Lehrplänen so festzulegen, daß durch eine breite allgemeine und berufliche Grundlagenbildung sowie eine für die Facharbeitertätigkeit erforderliche Spezialbildung mit Abschluß der Ausbildung stabile Facharbeiterleistungen erreicht und eine erfolgreiche Berufsausübung gewährleistet werden. Die Ausbildungsdauer sowie der Anteil von theoretischem und berufspraktischem Unterricht sind für die Facharbeiterberufe differenziert festzulegen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft sind Facharbeiterberufe mit einheitlicher beruflicher Spezialbildung sowie Facharbeiterberufe mit nach Spezialisierungsrichtungen differenzierter Spezialbildung zu entwickeln. Facharbeiterberufe mit mehreren Spezialisierungsrichtungen sind Grundberufe.

(4) Für die Erhaltung und Weiterentwicklung traditioneller und nur vereinzelt benötigter Gewerke und Leistungs-